

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994 unter zur Grundlegung der Markt-
abhalteverordnung in ihrer Sitzung am 13.06.2019 folgende

Marktordnung der Gemeinde Bürmoos

beschlossen.

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß und Gewichtsverordnung, der veterinärrechtlichen Vorschriften, des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der darauf gegründeten Verordnungen und sonstiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 idgF den monatlich stattfindenden Bürmooser Genussmarkt im Bereich der Gemeinde Bürmoos.
- (2) Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 idgF ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (3) Auf Gelegenheitsmärkte im Sinne des § 286 Abs. 2 GewO 1994 idgF findet diese Marktordnung keine Anwendung.

§ 2 Marktkategorie

Im Bereich der Gemeinde Bürmoos wird ein monatlicher Markt als Kleinhandelsmarkt (Bürmooser Genussmarkt) abgehalten.

§ 3 Marktgebiet

- (1) Der in § 2 angeführte Markt wird auf nachstehender Fläche im Gemeindegebiet von Bürmoos abgehalten:

Auf GN 17, KG 56416 Bürmoos - am Vorplatz bzw. Parkplatz Apotheke Bürmoos

- (2) Die Fläche im Marktgebiet ist insoweit von Verkaufsständen freizuhalten, dass Einsatzfahrzeuge diese jederzeit ohne Behinderung passieren können.
- (3) Für das gesamte Marktgebiet gilt an den Markttagen Fahr- bzw. Halteverbot.

§ 4 Zeit und Dauer des Marktes

Der Bürmooser Genussmarkt findet jeden ersten Samstag im Monat in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Der Markt findet nicht statt, wenn der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt bzw. in der Zeit von Dezember bis Februar.

§ 5 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Bürmooser Genussmarkt dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten aufgrund einer gemäß § 287 Abs. 2 und 3 GewO 1994 idgF erlassenen Verordnung verboten ist, lediglich folgende Waren feilgeboten und verkauft werden:
1. Lebensmittel (Obst, Gemüse, Fleischwaren, Geflügel, Fische, Brot, Backwaren, Teeprodukte, Milchprodukte, Getränke (alkoholische und nichtalkoholische), Speisepilze, Honig, Teigwaren und dergleichen)
 2. Reformprodukte (Naturprodukte wie etwa Fruchtwürfel, Soja und Ginsengprodukte)
 3. Blumen und gärtnerische Erzeugnisse
 4. Schauhandwerk (wie z.B. Drechslerhandwerk, Schuhmacherhandwerk, Erzeugung von Korbwaren und dergleichen)
 5. Saisonartikel (z.B. Muttertags Geschenke, Osternester)
 6. Produkte bäuerlicher Kleinkunst
- (2) Lebende Tiere dürfen nicht feilgeboten werden.
- (3) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn
- a) ein Anteil von 30 % der ständig zugewiesenen Fläche des Marktes für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen der gewerblichen Nebenrechte gemäß § 150 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 11 sowie § 154 Abs. 1 GewO 1994 idgF nicht überschritten wird.
 - b) durch die in Aussicht genommenen Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
 - c) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
 - d) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.
- (4) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

§ 6 Marktbesucher (Verkäufer)

- (1) Gemäß § 286 Abs. 1 GewO 1994 idgF ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die auf dem Markt zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Gemäß § 288 Abs. 2 GewO 1994 idgF dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, verkaufen oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Gemäß § 288 Abs. 3 GewO 1994 idgF haben Gewerbetreibende beim Feilbieten und beim Verkauf von Waren auf Märkten die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.
- (4) Die Anmeldung zu den Märkten hat bei den Organisatoren des Bürmooser Genussmarktes zu erfolgen.

§ 7 Vergabe von Marktständen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Organisatoren des Bürmooser Genussmarktes mittels zivilrechtlicher Vereinbarung nach Maßgabe des vorhandenen Raumangebotes und nach der Reihenfolge des Eintreffens der Bewerber und unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen; die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vergabe eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktständen, die Form von Ankündigungen sowie das Ortsbild betreffen, regeln.

§ 8 Vormerkungen

- (1) Für die Vergabe von Marktplätzen (Markteinrichtungen) sind Vormerklisten von den Organisatoren zu führen.
- (2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten bzw. bei Nichtannahme durch diesen.

§ 9 Markthelfer

Bei der Ausübung der Marktstätigkeiten im Falle einer Abwesenheit dürfen sich die Marktbesucher zu ihrer Vertretung nur Personen lt. zivilrechtlicher Vereinbarung mit den Organisatoren des Bürmooser Genussmarktes bedienen,

§ 10 Erlöschen von Marktberechtigungen

Marktberechtigungen (§ 7) enden mit Verzicht durch den Berechtigten (§ 11) und durch Erlöschen der zivilrechtlichen Vereinbarung bzw. durch Widerruf der Organisatoren des Bürmooser Genussmarktes (§ 12).

§ 11 Verzicht

Der Verzicht einer Marktberechtigung ist aufgrund der zivilrechtlichen Vereinbarung mit den Organisatoren des Bürmooser Genussmarktes abzuklären.

§ 12 Widerruf

- (1) Eine Marktberechtigung kann aus wichtigen Gründen durch die Organisatoren widerrufen werden.
- (2) Wichtige Gründe werden gesondert zivilrechtlich zwischen Organisatoren und Marktbesuchern vereinbart.

§ 13 Marktentgelt

- (1) Für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen ist an die Organisatoren ein zivilrechtlich vereinbartes Entgelt zu entrichten bzw. wenn die Gemeinde Organisator ist, ist an diese ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos jährlich gesondert festgesetzt wird.

§ 14 Marktbehörde und Marktaufsicht

- (1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung sind die Organisatoren des Bürmooser Genussmarktes. Ihnen stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
- (2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
- (3) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung sonstiger einschlägiger Vorschriften berufen sind, werden hiedurch nicht berührt.
- (4) Die Marktbesucher haben ihren Marktplatz an deutlich sichtbarer Stelle und leicht lesbar mit ihrem Namen und ihrer Wohnadresse, Gewerbetreibende mit dem Betriebsstandort zu bezeichnen.
- (5) Die Marktbesucher haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.
- (6) Personen, die Organe stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (7) Marktbesucher und für diese tätigen Personen haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufsichtsorganen jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstige Markteinrichtungen zu gewähren.
- (8) Gewerbetreibende, die auf den Märkten Waren feilbieten oder verkaufen, haben über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane ihren Gewerbeschein oder den Gewerbeauszug vorzuweisen.

§ 15 Verhaltensweisen

Die Verhaltensweisen auf dem Bürmooser Genussmarkt werden gesondert mittels zivilrechtlicher Vereinbarung zwischen den Organisatoren und den Marktbesuchern festgehalten.

Darüber hinaus gelten folgende Verhaltensweisen.

- (1) Auf dem Markt ist es untersagt,
 - a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
 - b) außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes (Markteinrichtung) Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
 - c) Marktplätze (Markteinrichtungen) nicht entsprechend den Bestimmung der Marktberechtigung zu verwenden oder diese zu beschädigen;
 - d) Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu beziehen;
 - e) Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu erweitern, mit anderen Marktbesuchern zu tauschen oder diesen zu überlassen.

- (2) Der Betrieb von Lautsprechern bzw. das Abspielen von Tonträger und der Betrieb von Radios (ausgenommen Kopfhörern) ist verboten, außer für Spezialisten. Diesen ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverkauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kassetten, Schallplatten usw.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die Tonträger anbieten, wird eine höchstzulässige Lautstärke von 60 dB (A) vorgeschrieben.
- (3) Verkaufswagen müssen abrollsicher aufgestellt werden.
- (4) Standfeste Bauten dürfen von den Marktbesuchern auf dem Marktplatz nicht errichtet werden.
- (5) Die verwendeten Marktstände haben dem Stand der Technik zu entsprechen und dürfen das äußere Erscheinungsbild der Gemeinde nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Verwendung von lärm-, geruchs- und stauberzeugenden Geräten (Aggregaten etc.) sowie das ungesicherte Legen von Strom- und anderen Versorgungskabeln ist verboten.
- (7) Sämtliche von den Marktbesuchern feilgebotene Waren sind in ausreichendem Maße von den Beeinträchtigungen des Fließverkehrs (Schmutz, Abgase, ...) zu schützen.
- (8) Jeder Marktbesucher hat den durch seine Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und den Marktplatz gereinigt zu hinterlassen.
- (9) Sämtliche nach dem Veranstaltungsrecht bewilligten Veranstaltungen bedürfen keiner gesonderten Bewilligung im Sinne dieser Marktordnung.

§ 16 Regelung des Fahrzeugverkehrs Abstellen von Fahrzeugen

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktgebiet ist unter Berücksichtigung der StVO 1960 mittels zivilrechtlicher Vereinbarung festzuhalten.

§ 17 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Z16 GewO 1994 idgF mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.090,-- geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Marktordnung tritt mit 01.07.2019 in Kraft.
Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Bürmoos, am 14.06.2019

Für die Gemeindevertretung:

Bgm. Friedrich Kralik

